

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Mietparteien und Mietobjekt

- 1.1 Die Eulachhallen AG (Vermieterin) vermietet das Mietobjekt an Organisatoren von geeigneten Veranstaltungen (Mieterin).
- 1.2 Das von der Eulachhallen AG zur Verfügung gestellte Mietobjekt besteht aus den Hallen 1 und 2, verschiedenen Nebenräumen, Veranstaltungstechnik, dem Parkplatz sowie verschiedenem Mietmobiliar (Stühle, Tische, Tribüne, Garderobenständer, Stellwände, Sportequipment, Bühnenmolton etc., kollektiv das «Mietmobiliar»). Die Halle 2 ist in der Mitte unterteilbar in Halle 2A und 2B. Die Halle 1 kann mit Moltons beliebig unterteilt werden, wird jedoch nur an einen Veranstalter gleichzeitig vermietet. Die Halle 1 ist zudem ausgerüstet mit umfangreicher Veranstaltungstechnik (die «Veranstaltungstechnik»), die in verschiedenen Paketen hinzugemietet werden kann. Der konkrete Umfang des Mietobjekts richtet sich jeweils nach dem Mietvertrag und den von der Vermieterin zur Verfügung gestellten Unterlagen.
- 1.3 Die Hallen 1, 2A bzw. 2B und die Nebenräume können einzeln oder zusammen gemietet werden. Die zusätzliche Miete von Veranstaltungstechnik, Parkplatz und Mietmobiliar ist stets optional.

2 Offerte, provisorische Reservation und Annahme

- 2.1 Dem eigentlichen Vertragsabschluss geht in der Regel eine Offerte der Eulachhallen AG voraus. Die Offerte hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Monaten, sofern darin nichts Abweichendes angegeben ist. Die Offerte kann von der Eulachhallen AG während der Gültigkeitsfrist jederzeit zurückgezogen werden, solange keine Annahme erfolgt ist.
- 2.2 Der Mietvertrag gilt als abgeschlossen (die «Annahme»), wenn entweder (i) die Offerte von der Mieterin innerhalb der Gültigkeitsdauer der Offerte rechtsgültig unterzeichnet wird und bei der Vermieterin eintrifft; oder (ii) die unterzeichnete Offerte nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Vermieterin eintrifft und die Eulachhallen AG den Auftrag explizit bestätigt.
- 2.3 Spätestens mit der Offerte wird das Mietobjekt für den gewünschten Zeitraum (Aufbau- bis Abbaudaten) provisorisch reserviert. Solange kein Vertragsabschluss erfolgt ist, darf die Vermieterin das Mietobjekt für den gewünschten Zeitraum jedoch entschädigungslos anderweitig vergeben. Sofern eine konkurrenzierende Anfrage innerhalb der Gültigkeitsfrist bei der Vermieterin eintrifft, wird sie jedoch Rücksprache mit der provisorischen Mieterin nehmen und insbesondere um einen definitiven Entscheid ersuchen. Nach Ablauf der Gültigkeitsfrist ist die Vermieterin komplett frei, das Mietobjekt anderweitig zu vergeben.

3 Mietzins und Zahlungskonditionen

- 3.1 Mit der Annahme haftet die Mieterin für die vereinbarte Mietsumme. Die Vermieterin erhebt eine angemessene Vorauszahlung. Rechnungen sind, anderslautende Einzelvereinbarungen vorbehalten, innert 10 Tagen zu bezahlen. Auf sämtlichen Kosten sind zusätzlich 7,7 % Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Halle wird erst freigegeben, wenn die Zahlungen bis zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt geleistet wurden.
- 3.2 Falls die Veranstaltung nicht oder nur in reduziertem Umfang zustande kommt, schuldet die Mieterin der Eulachhallen AG eine Entschädigung, die sich gemäss Art. 18 der vorliegenden AGB nach dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung richtet. Vorbehalten bleiben die Annullationsbedingungen von Drittdienstleistern (s. Art. 14).

4 Sorgfaltspflichten und Haftung

- 4.1 Die Mieterin ist verpflichtet, das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln. Es sind insbesondere die folgenden Punkte zu beachten:
- Die Hallen 1 und 2 sind mit speziellen Schallschutzwänden ausgerüstet. Es dürfen auf diesen Elementen unter keinen Umständen Nägel eingeschlagen oder Schrauben angebracht werden. Auf das Anbringen von irgendwelchen Materialien, Plakaten, Bildern usw. auch mittels Klebemitteln ist gänzlich zu verzichten.
 - Auf dem Hallenboden dürfen nur Klebebänder angebracht werden, die von der Vermieterin bewilligt sind. Die Verwendung von Harz in Handballtrainings und –spielen muss von der Eulachhallen AG ebenfalls bewilligt werden.
 - Die Säuberung des Umgeländes nach der Veranstaltung geschieht auf Kosten der Mieterin.
 - In sämtlichen Räumen gilt absolutes Rauchverbot.
 - Die auf der Webseite der Mieterin publizierten technischen Angaben und Limiten, insbesondere zur maximalen Flächenbelastung der Hallenböden sowie zu den maximalen Hängelasten der einzelnen Riggings, sind jederzeit einzuhalten.
 - Bei Veranstaltungen mit Jugendlichen müssen diese während dem ganzen Anlass durch die Mieterin beaufsichtigt werden.
- 4.2 Für Beschädigungen am Mietobjekt und Verluste haftet die Mieterin, auch wenn Drittpersonen (Angestellte, Hilfspersonen, Gäste oder Drittdienstleister) dafür verantwortlich sind.
- 4.3 Die Eulachhallen AG haftet ausschliesslich für direkte Schäden, die sie durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht hat. Die Gesamthaftung der Eulachhallen AG beschränkt sich unter allen Rechtstiteln maximal auf die Höhe der Mietsumme.

5 Veranstaltungsrisiko und -verantwortung

- 5.1 Die Mieterin trägt sämtliche Risiken, die mit der Veranstaltung verbunden sind, einschliesslich der Vorbereitung und der Abwicklung nach ihrer Beendigung.
- 5.2 Verkehrsdienst, Samariter und Sicherheitsdienst sind durch die Mieterin zu organisieren und zu entschädigen. Auf Wunsch und nach Absprache können diese Dienste durch die Eulachhallen AG veranlasst werden.
- 5.3 Die Mieterin ist für den Ablauf der Veranstaltung allein verantwortlich, so insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften (insb. Gesundheits-, Hygiene-, Sicherheits- und Lärmvorschriften, Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl etc.). Die Mieterin ist verantwortlich für das Freihalten der Feuerwehrezufahrt. Die Mieterin veranlasst die dazu erforderlichen Massnahmen auf eigene Kosten in Absprache mit der Eulachhallen AG.
- 5.4 Die Mieterin ist für sämtliche erforderlichen Versicherungen und Bewilligungen/Auflagen selbst verantwortlich. Die Adressen der zuständigen Ämter sind bei der Vermieterin erhältlich. Eingebrachtes Gut ist von der Mieterin auf eigene Kosten angemessen zu versichern und die Eulachhallen AG lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab. Die Eulachhallen AG kann den Nachweis dieser Versicherungen/Bewilligungen verlangen. Sollten am Veranstaltungstag nicht alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen, kann die Eulachhallen AG die Überlassung des Mietobjekts oder einzelner Elemente davon verweigern, ohne schadenersatzpflichtig zu werden.
- 5.5 Die Mieterin stellt die Eulachhallen AG von allen nicht von ihr zu vertretenden Haftungs- und Schadenersatzansprüchen frei (inkl. Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen), welche Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Eulachhallen AG geltend machen. Sie übernimmt in diesen Fällen insbesondere auch die prozessualen und vorprozessualen Rechtskosten (inkl. Anwaltskosten) der Eulachhallen AG.

6 Sicherheitsvorschriften

- 6.1 Die Präsenz eines Sicherheitsbeauftragten der Vermieterin ist von der Besucherzahl abhängig und gesetzlich vorgeschrieben. Die Kosten gehen zu Lasten der Mieterin.
- 6.2 In den Hallen 1 und 2 sind Rauchgas- und Brandmelder installiert, welche im Notfall durch eine Alarmsteuerung den Einsatz der Feuerwehr auslöst. Die Kosten für einen Fehlalarm gehen zu Lasten der Mieterin.
- 6.3 Die Auflagen der Feuerpolizei sind unbedingt einzuhalten. Die Nasslöschposten und Handtaster müssen jederzeit ungehindert zugänglich sein. Es ist deshalb darauf zu achten, dass diese weder durch Standaufbauten, Standinneneinrichtungen oder dergleichen verdeckt sind.

- 6.4 Der Betrieb von Geräten und Apparaten mit Flüssiggas ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Feuerpolizei Stadt Winterthur* gestattet. Die entsprechenden Abklärungen haben durch die Mieterin vor der Veranstaltung zu erfolgen. Wird eine Bewilligung ausgestellt, ist die Vermieterin mit einer Kopie zu informieren.
- 6.5 Samariter sind durch die Mieterin zu organisieren und zu entschädigen.

7 Lärmvorschriften

- 7.1 Die Mieterin hat sich an die Ruhezeitbestimmungen gemäss Art. 29 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur zu halten:

Allgemeine Ruhezeit:

- An Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr
- An öffentlichen Ruhetagen durchgehend

Nachtruhe:

- Von 22.00 bis 06.00 Uhr (während Sommerzeit FR und SA 23.00 – 06.00 Uhr)

Ausnahmeregelungen mit behördlicher Genehmigung bleiben vorbehalten.

- 7.2 Ist voraussehbar, dass ein Grossteil des Publikums die Veranstaltung nach Beginn der Nachtruhe verlässt, ist die Mieterin verpflichtet, durch den Einsatz von Security-Personal vor den Hallen sicherzustellen, dass keine übermässigen Lärmimmissionen entstehen.
- 7.3 Anlässe und Veranstaltungen, die über den Beginn der Nachtruhe hinaus dauern, sind von der Eulachhallen AG gegenüber der Stadtpolizei Winterthur/Verwaltungspolizei* meldepflichtig.

8 Nutzung Umgelände

- 8.1 Auf dem Umgelände der Eulachhallen sind keine Aktivitäten zugelassen, welche den Einsatz einer Verstärkeranlage erfordern oder in anderer Weise bezüglich Lärmdauer oder Lautstärke intensiv sind. Davon ausgenommen sind Ansprachen und Durchsagen.
- 8.2 Der Betrieb von Festwirtschaften und Verpflegungsständen auf dem Umgelände der Eulachhallen ist nach Eintritt der Nachtruhe nicht gestattet.
- 8.3 Ausnahmeregelungen können nur in Absprache mit der Vermieterin und mit Bewilligung der Stadtpolizei Winterthur/Verwaltungspolizei* getroffen werden.

9 Werbevorschriften

- 9.1 Werbekleber und Klebebänder auf dem Boden sind nach jeder Veranstaltung zu entfernen.
- 9.2 Die Werbetafeln der Vermieterin dürfen nicht abgedeckt oder entfernt werden.

10 Verkehrsvorschriften und Parkplatz

- 10.1 Der Parkplatz darf nur in Absprache mit der Vermieterin für Aktivitäten genutzt werden.
- 10.2 Bei Grossveranstaltungen, welche das Parkplatzangebot der Eulachhallen übersteigen, hat die Mieterin mit der Stadtpolizei Winterthur/Verwaltungspolizei* bezüglich Verkehrskonzept Kontakt aufzunehmen.
- 10.3 Für das Einweisen der Fahrzeuge und das Durchsetzen des Verkehrskonzeptes ist durch die Mieterin eine private Institution (Securitas, Verkehrskadetten, etc.) anzubieten.
- 10.4 Verzichtet die Mieterin auf die Miete des Parkplatzes, darf dieser nicht weitervermietet werden. In diesem Falle ist die Benützung der 200 Parkplätze gebührenpflichtig (Ticketautomaten).

11 Musikveranstaltungen

- 11.1 Rock- und Pop-Konzerte, wie überhaupt Anlässe mit elektronisch verstärkter Musik, gelten als «lärmintensive Veranstaltungen». Diese sind bis zum Eintritt der Nachtruhe zu beenden. Für Live-Konzerte gelten zudem die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung.

Die Mieterin ist verpflichtet, Musikveranstaltungen der Stadtpolizei Winterthur/Verwaltungspolizei* zu melden.

Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte von Leq 93 dB(A).
- 11.2 Musikveranstaltungen müssen aus Rücksicht auf die Anwohnerschaft um 22.00 Uhr beendet sein (während Sommerzeit FR und SA um 23.00 Uhr). Ausnahmeregelungen bleiben vorbehalten.
- 11.3 Es darf zwischen 12.00 und 13.00 Uhr kein Soundcheck durchgeführt werden.
- 11.4 Die Türen sind während des Soundchecks geschlossen zu halten.
- 11.5 Während des Soundchecks dürfen Caterer, usw. wegen der gebotenen Türschliessung nur in der Halle einräumen.
- 11.6 Konzerte mit mehreren Vorgruppen bedürfen einer speziellen Bewilligung durch die Vermieterin.
- 11.7 Ein bis zwei Ordnungshüter (mit Hunden) haben von zirka 16.00 – 23.30 Uhr zwischen den Hallen zu patrouillieren.
- 11.8 Der Zugang zu den Rennweg-Turnhallen ist mit Gittern abzusperren.
- 11.9 WC-Wagen oder mindestens 4 Toi-Toi sowie ein Sanitätsposten sind rechtzeitig vor der Halle aufzustellen.

12 Restaurantbetrieb

Bei Restaurationsbetrieb ist die bestehende Infrastruktur (Küche und Restaurant) zu nutzen. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Errichtung weiterer Verpflegungsstellen innerhalb der Eulachhallen gestattet. Die dafür erforderliche Bewilligung ist von der Mieterin bei der Stadtpolizei Winterthur/Verwaltungspolizei* einzuholen.

- 12.1 Für das Wirten in der Halle ist die erforderliche Bewilligung von der Mieterin bei der Stadtpolizei Winterthur/Verwaltungspolizei* einzuholen.
- 12.2 Der Betrieb von Geräten und Apparaten mit Flüssiggas ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Feuerpolizei Stadt Winterthur* gestattet. Die entsprechenden Abklärungen haben durch die Mieterin vor der Veranstaltung zu erfolgen. Wird eine Bewilligung ausgestellt, ist die Vermieterin mit einer Kopie zu informieren.
- 12.3 Für Festwirtschaften und den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken ist bei der Stadtpolizei Winterthur/Verwaltungspolizei* ein Patent einzuholen. Entsprechende Gesuche sind mindestens vier Wochen vor der Durchführung des Anlasses einzureichen.
- 12.4 Die Gäste sind ausschliesslich mit den fünf im Restaurant installierten Menüboards über das Speisen- und Getränkeangebot zu informieren (ausgenommen Speisekarten auf den Tischen). Diese stehen auch für Werbezwecke zur Verfügung. Speisekarten und ähnliches dürfen nicht auf die Inneneinrichtung angebracht werden. Für allfällige durch Kleber oder anderes Haftmaterial entstandene Schäden hat die Mieterin aufzukommen.
- 12.5 Hallen, Küche und Nebenräume sind in besenreinem Zustand abzugeben. Die eigentliche Schlussreinigung erfolgt durch die Vermieterin und wird der Mieterin verrechnet. Reinigungsmittel für allfällige Zwischenreinigungen müssen bei der Vermieterin bezogen werden. Für Schäden, verursacht durch fremde Reinigungsmittel, haftet die Mieterin.
- 12.6 Fehlendes oder beschädigtes Material wird der Mieterin in Rechnung gestellt.
- 12.7 Die Mieterin verpflichtet sich, sämtliche Getränke über eine der Partnerfirmen der Eulachhallen AG zu beziehen und exklusiv Biere von Chopfab Boxer auszuschenken.

13 Miete von Veranstaltungstechnik

- 13.1 Bei Nutzung der Veranstaltungstechnik der Eulachhallen AG hat zwingend mindestens eine Person mit technischem Know-how der Eulachhallen AG, beziehungsweise des Technikpartners estec visions gmbh präsent zu sein. Der Einsatz des Technik-Personals wird für jeden Anlass bedarfsgerecht geplant und offeriert.
- 13.2 Bei Nutzung der Grundinfrastruktur mit Beleuchtung und Hintergrundmusik, wo die Abläufe automatisiert sind (zum Beispiel bei einem Apéro), kann das Technik-Personal auch stundenweise gebucht werden.

- 13.3 Bei externen Anbietern von Veranstaltungstechnik (Tourproduktionen, andere VT-Dienstleister, TV-Produktionen, etc.) müssen die Rigging- und Höhenarbeiten zwingend durch oder mit dem Technik-Personal der Eulachhallen AG oder estec visions gmbh durchgeführt werden.
- 13.4 Schäden durch Nichteinhalten der Vorgaben des Technik-Personals der Eulachhallen AG oder estec visions gmbh werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt, insbesondere grobfahrlässige Installationen an der bestehenden fixen Rigging Installation. Das Fahren der Traversen erfolgt ausschliesslich durch das Technik-Personal der Eulachhallen AG oder estec visions gmbh.

14 Vermittlung von Drittdienstleistungen durch die Eulachhallen AG

- 14.1 Soweit die Eulachhallen AG für die Mieterin auf deren Veranlassung hin Dienstleistungen von Dritten vermittelt (z.B. Cateringdienstleistungen, Miete von zusätzlichen Tischen, WC-Wagen etc.), handelt sie stets als direkte Stellvertreterin, das heisst im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung der Mieterin. Es kommt entsprechend direkt zu einem Vertragsabschluss zwischen der Mieterin und dem oder den Dritten und es finden ausschliesslich die entsprechenden vertraglichen Bestimmungen (inkl. AGBs des Dritten) auf diese Drittdienstleistungen Anwendung. Diese können insbesondere Annullationsbedingungen vorsehen, welche von den Annullationsbedingungen der Eulachhallen AG abweichen.
- 14.2 Die Mieterin stellt die Eulachhallen AG von allen Ansprüchen Dritter aus diesen Drittdienstleistungen frei.
- 14.3 Als Dritte im Sinne dieser Bestimmungen gelten uneingeschränkt auch die auf der Webseite der Eulachhallen AG aufgeführten Partnerorganisationen der Vermieterin.

15 Datenschutz

- 15.1 Es gilt die Datenschutzerklärung der Eulachhallen AG in der jeweils gültigen Fassung.

16 *Kontaktadressen der Behörden

Feuerpolizei Stadt Winterthur

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur
Tel. +41 52 267 62 62
feuerpolizei@win.ch
www.bau.winterthur.ch

Stadtpolizei Winterthur

Verwaltungspolizei
Obermühlestrasse 5
8403 Winterthur
Tel. +41 52 267 58 68
stapo.verwaltungspolizei@win.ch
www.stadt.winterthur.ch/polizei

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Die Verantwortlichen der Vermieterin und die Polizeiorgane mit Sicherheits- oder Kontrollfunktionen haben jederzeit unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungen.
- 17.2 Bei massiven Verstössen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB oder die Ruhezeitbestimmungen der Allgemeinen Polizeiverordnung hat die Mieterin nebst allfälligen Schadenersatzleistungen eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.00 zu entrichten. Diese entbindet die Mieterin weder von der Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB noch von der Bezahlung einer allfälligen Polizeibusse.
- 17.3 Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennt die Mieterin die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB sowie die Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung. Geschäftsbedingungen der Mieterin finden nur Anwendung, wenn diese vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 17.4 Allfällige Tarifänderungen bleiben vorbehalten.

18 Auflösung des Mietvertrages

- 18.1 Ein ganz oder teilweiser Rücktritt vom Vertrag hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 18.2 Je nach Zeitpunkt der Absage wird folgende Annullationsgebühr zur Zahlung fällig (in % der vereinbarten Gesamtmietkosten):

Zeitpunkt der Absage	Kostenanteil
5 Monate vor Mietbeginn	30 %
4 Monate vor Mietbeginn	40 %
3 Monate vor Mietbeginn	50 %
2 Monate vor Mietbeginn	70 %
1 Monat vor Mietbeginn	80 %
weniger als 1 Monat vor Mietbeginn	100 %

Erfolgt die Absage früher als 5 Monate vor Mietbeginn, beträgt die Umtriebsentschädigung je nach Reservationsumfang zwischen CHF 500.00 und CHF 1'000.00.

Ist die Leistungserbringung (Vermietung) aufgrund höherer Gewalt objektiv unmöglich, trägt jede Partei die ihr entstehenden Kosten selber und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Als höhere Gewalt im Sinne vorliegender Bestimmung gelten sämtliche unvorhersehbaren, unvermeidbaren Umstände ausserhalb der Kontrolle der Parteien, insbesondere, aber nicht abschliessend, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben.

Ist aufgrund höherer Gewalt die Leistungserbringung (Vermietung) zwar objektiv noch möglich, aber aus Sicht der Mieterin in einem eklatanten wirtschaftlichen Missverhältnis zum anvisierten Nutzen, so werden 10 % der vereinbarten Gesamtkosten in Rechnung gestellt (weitergehende Kulanz der Eulachhallen AG vorbehalten). Als Ereignisse von höherer Gewalt in diesem Sinne kommen insbesondere in Betracht: Pandemien, Epidemien, Streiks, Terrordrohungen, Terrorakte oder Ausfall öffentlicher Infrastrukturen (z.B. Elektrizität etc.).

Temporärer Hinweis zur COVID-Pandemie: Bei Mietverträgen, die nach Ausbruch der Pandemie abgeschlossen wurden, gelten allfällige neue, veränderte oder zusätzliche behördliche Restriktionen oder Massnahmen bei Verschlechterung der Fallzahlen o.Ä. nicht mehr als unvorhersehbar und es finden die normalen Annullationsgebühren Anwendung, sofern im Mietvertrag oder in der Offerte nichts anderes vereinbart wurde.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Die vorliegenden AGB und die Verträge, die aufgrund dieser AGB geschlossen werden, unterliegen schweizerischem Recht (unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen).
- 19.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand, Erfüllungs- und Zahlungsort ist am Sitz der Eulachhallen AG.

Winterthur, März 2023